

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rommerskirchen

Gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759) - SGV. NRW. 2023 werden hiermit die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom 14.02.2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015, der Verwendung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 öffentlich bekannt gemacht.

1. Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.490.779,53 € wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 nebst Anhang und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in den Diensträumen des Dienstleistungszentrums Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen-Eckum, Zimmer Nr. 2.18, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.rommerskirchen.de/rathaus-und-buergerservice/politik-und-verwaltung/finanzen im Internet verfügbar.

Rommerskirchen, den 18.03.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hermann Schnitzler
allgemeiner Vertreter